

Vereinssatzung

Wissen schaffen e.V., Sitz Hamburg – Stand 12/2010 -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein „Wissen schaffen e. V.“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau eines Netzwerkes von Ehemaligen, Freunden und fördernden Unternehmen und Stiftungen und dauerhaft Spenden- und Sponsoringprojekten zugunsten der deutschen Schulen und Hochschulen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder billigen die Zwecke des Vereins und bemühen sich um dessen Förderung. Mitgliedsbeiträge werden nicht entrichtet. Der Antrag auf Annahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Sie üben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht aus.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen, jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs.

Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn grobe Vergehen gegen die Vereinszwecke, unehrenhaftes Betragen oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorliegen. Berufung an die Mitgliederversammlung steht dem Ausgeschlossenen zu.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Vereinsmitgliedern Aufwendungen zu erstatten.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins gehen unmittelbar den deutschen Hochschulen bzw. ihren Untergliederungen zu.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliedsversammlung, das Kuratorium und der Akademische Beirat.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzendem, einem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Personen, die dem Verein angehören, kooptieren.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einzuladen sind.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts

- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Vereinsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Sie bedürfen dann einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder, deren Antwort innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung eingehen muß, wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird.

§ 10 Kuratorium

Es wird ein Kuratorium gebildet, in das prominente Persönlichkeiten aufgenommen werden, um die Aktionen des Vereins nach außen zu repräsentieren. Das Kuratorium hat beratende Funktion hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung der Aktivitäten des Vereins. Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand berufen.

§ 11 Akademischer Beirat

Außerdem wird ein "Akademischer Beirat" gebildet, in dem Vertreter akademisch geprägter Berufsverbände aufgenommen werden. Mitglieder des Akademischen Beirats werden durch den Vorstand berufen. Der Akademische Beirat berät den Verein bei der Ausrichtung der Aktivitäten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Volkswagen-Stiftung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Wissenschaft zu verwenden hat.